

Haushaltssatzung der Stadt Neu-Anspach für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl I S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Anspach am 02.07.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

	2020
im Ergebnishaushalt	
im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	38.173.524 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	36.673.887 EUR
mit einem Überschuss von	1.499.637 EUR
im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	100.000 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR
mit einem Überschuss von	100.000 EUR
und einem Jahresergebnis von	1.599.637 EUR
im Finanzhaushalt	2020
mit dem Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.478.892 EUR
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	858.451 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.367.637 EUR
Saldo Finanzmittelfluss aus Inv.-Tätigkeit	-1.509.186 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.509.186 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.811.160 EUR
Zahlungsmittelfehlbedarf aus Finanzierungstätigkeit	- 301.974 EUR
mit einem Finanzmittelüberschuss des Haushaltsjahres von	667.732 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme in den jeweiligen Haushaltsjahren zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf

2020: 1.509.186 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2020 zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **9.643.372 EUR** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die in den Haushaltsjahren zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

2020: 5.330.000 EUR

festgesetzt. Hierin sind 500.000 EUR Liquiditätsbedarf zur Vorfinanzierung von Investitionen enthalten.

§ 5

Bei den Steuersätzen für die Gemeindesteuern gilt die parallel neu beschlossene Hebesatzsatzung.

Die Steuersätze betragen demnach:

	2020
Grundsteuer A (Land- und Forstwirtschaft)	350 v.H.
Grundsteuer B (Grundstücke)	678 v.H.
<i>davon Generationenbeitrag</i>	138 v.H.
Gewerbsteuer	380 v.H.

§ 6

Es gilt das von der Stadtverordnetenversammlung am 04.06.2020 beschlossene Haushaltssicherungskonzept mit dem Abbaupfad bis 2024 und den dafür benötigten Konsolidierungsmaßnahmen.

§ 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

Die Bindung der Planstellen an die einzelnen teilhaushalte bzw. Produkte wird im Stellenplan aufgehoben, um der Verwaltung durch einen flexiblen Einsatz der Mitarbeiter eine rationellere Gestaltung des Arbeitsablaufes zu ermöglichen.

§ 8

- a) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen oder Kosten dürfen ohne weiteres geleistet werden, wenn sie haushaltsneutralen Charakter haben. Dies gilt insbesondere für die Abwicklung der Inneren Verrechnungen, der kalkulatorischen Kosten, die Verwendung zweckgebundener Spenden, sofern diese aus entsprechenden über- und außerplanmäßigen Einzahlungen resultieren sowie die Verrechnung der Bauhofleistungen.
- b) Über die Leistung der übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen entscheidet im Rahmen des § 100 HGO und der Budgetierungsrichtlinie der Magistrat.

Bei überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen bis zu einem maximalen Überschreibungsbetrag von 50.000 € ist der Magistrat zuständig. Ansonsten muss die Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung nach Beschlussfassung im Haupt- und Finanzausschuss, eingeholt werden.

- c) Um die Zielsetzung der Budgetierung nicht zu gefährden, bleiben Deckungskrise von den vorstehenden Festlegungen unberührt.

§ 9

Es gelten folgende Sperrvermerke im Ergebnishaushalt:

- Besetzung der zweiten halben Stelle Wirtschaftsförderer aufzuheben durch die Stavo
- Wettbewerb „Neue Mitte“ aufzuheben durch den Bauausschuss

Es gelten folgende Sperrvermerke im Investitionsprogramm:

- 126-12 Beschaffung LF 10 FFW Anspach abhängig vom BEP aufzuheben durch den Magistrat
- 126-21 Beschaffung LF 10 FFW Hausen abhängig vom BEP aufzuheben durch den Magistrat

Neu-Anspach, den 02.07.2020

Der Magistrat der Stadt Neu-Anspach

.....
Thomas Pauli
Bürgermeister